

SATZUNG

Imkerverein 1837 Weimar e.V.

Allgemeines

§1 Der „Imkerverein 1837 Weimar e.V.“ ist der Zusammenschluss von Imkern des Landkreises Weimarer Land und der Stadt Weimar. Er ist ein Verband, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Zweiten Teiles, 3. Abschnitt der Abgabenordnung verfolgt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Name und Sitz

§2 1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein 1837 Weimar e.V.“ Er hat seinen Sitz in Weimar und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar eingetragen.
2. Der Verein ist dem „Landesverband Thüringer Imker e.V.“ als ordentliches Mitglied angeschlossen.

Zweck und Aufgaben

§3 Zweck des „Imkervereins 1837 Weimar e.V.“ ist es, die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

1. Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Imker der Stadt Weimar und des Landkreises Weimarer Land
2. Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung und Bienenzucht
3. Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege durch das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt.
4. Mitgliedschaft und Unterstützung des „Fördervereins Deutsches Bienenmuseum“
5. Mithilfe bei der weiteren Gestaltung des „Deutschen Bienenmuseums“

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§4 1. Mitglied des Vereins können alle Imker und solche natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins fördern und unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, durch den Vorstand schriftlich zu bestätigen und beginnt mit der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung bis zum 30.9. des Geschäftsjahres
- zum Ende des Geschäftsjahres durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung
- durch den Tod

4. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht nicht.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- §5 1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
- a) Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - b) sein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung auszuüben und sich wählen zu lassen,
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- a) diese Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - b) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge innerhalb der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Frist zu leisten,
 - c) die vom Vorstand verlangten Auskünfte und Nachweise fristgerecht zu liefern.

Verwaltung

- §6 Organe des „Imkervereins 1837 Weimar e.V.“ sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand

- §7 1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern
- a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem ersten Stellvertreter
 - c) seinem zweiten Stellvertreter (Schriftführer)
 - d) seinem dritten Stellvertreter (Kassenwart)
 - e) aus bis zu drei Beisitzern (Obleute für Zucht, Gesundheit und Öffentlichkeitsarbeit)
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren geheim gewählt.
3. Der Vorsitzende und seine drei Vertreter vertreten den „Imkerverein 1837 Weimar e.V.“ gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Es besteht Alleinvertretungsbefugnis.
4. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenhalber, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Die Mitgliederversammlung

- §8 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- die Wahl des Vorstandes und dessen Auflösung,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Entscheidung über Anträge des Vorstandes,
 - die Entscheidung über Anträge von Mitgliedern,
 - die Beschlussfassung von Geschäftsordnungen,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Verwendung der Mitgliedsbeiträge für außergewöhnliche Ausgaben,
 - die Ernennung von Kassenprüfern,
 - die Änderung der Satzung.
- §9 1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

- §10 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt jährlich einmal. Jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht vorzulegen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand sie für nötig hält oder wenn drei Mitglieder sie beantragen.
- §11 Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, und zwar die ordentliche 4 Wochen, die außerordentliche 2 Wochen vor dem Tagungstermin.

Vergütungen und Finanzierung

- § 12 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Aufwendungen, die für satzungsmäßige Tätigkeiten im Auftrag des Vorstandes entstehen, wie Fahrkosten, Tagegelder, Übernachtungen, Post-, Telefon-, Tagungsgebühren, können auf Beschluss des Vorstandes vergütet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Geschäftsordnung

- §13 Nach Ende eines Geschäftsjahres sind die Bücher und Listen des Vereins abzuschließen. Vom Kassenwart ist ein Rechnungsabschluss und ein Jahresbericht anzufertigen und die Prüfung der Buchführung durch die dazu gewählten Kassenprüfer vornehmen zu lassen. Der Jahresbericht, der Rechnungsabschluss und der Bericht der Kassenprüfer sind den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Auflösung

- §14 Mit einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins.
- §15 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz.

Schlussbestimmung

- §16 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. Februar 2012 beschlossen.

